

## **BFH-Leitsatz-Entscheidungen**

1. **Umwandlungssteuer: Rückwirkende Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft nach Tod eines Gesellschafters wirkt sich nicht aus**  
Urteil vom 08.09.2020, Az: X R 36/18
2. **Einkommensteuer: Für Sonderausgabenabzug ist Rechtsanspruch erforderlich, wenn Solidarverein nicht der Versicherungsaufsicht unterliegt**  
Urteil vom 12.08.2020, Az: X R 12/19
3. **Einkommensteuer: Abziehbarkeit als Vorsorgeaufwendung ist durch das Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren zu klären**  
Urteil vom 12.08.2020, Az: X R 22/18
4. **Umsatzsteuer: Vorsteuer ist bei gemischt genutzten Gebäuden mit erheblichen Ausstattungsunterschieden nach (objektbezogenem) Umsatzschlüssel aufzuteilen**  
Urteil vom 11.11.2020, Az: XI R 7/20

### **Urteile und Beschlüsse:**

1. **Umwandlungssteuer: Rückwirkende Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft nach Tod eines Gesellschafters wirkt sich nicht aus**  
Urteil vom 08.09.2020, Az: X R 36/18
  1. Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG 2002 angeordnete Rückwirkung betrifft nur die Ermittlung des Einkommens der übertragenden Körperschaft und der Übernehmerin. Diese Norm führt daher nicht zum Entstehen eines Übernahmegewinns bei einem bereits verstorbenen Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, wenn diese Gesellschaft nach dem Todestag rückwirkend auf ihren neuen Alleingesellschafter verschmolzen wird.
  2. Die Einlagefiktion des § 5 Abs. 2 UmwStG 2002 ist auch dann anzuwenden, wenn Anteile an der übertragenden Körperschaft, die unter § 17 EStG fallen, zwischen dem steuerlichen Übertragungstichtag und dem zivilrechtlichen Wirksamwerden der Verschmelzung unentgeltlich übertragen werden.

**2. Einkommensteuer: Für Sonderausgabenabzug ist Rechtsanspruch erforderlich, wenn Solidarverein nicht der Versicherungsaufsicht unterliegt**

Urteil vom 12.08.2020, Az: X R 12/19

1. Beiträge an einen nicht der Versicherungsaufsicht unterliegenden Solidarverein, der Leistungen in Krankheitsfällen gewährt, können —unbeschadet weiterer Voraussetzungen— nur dann als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn auf die Leistungen des Vereins ein Rechtsanspruch besteht.

2. Eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Satz 2 EStG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V kann auf der Grundlage sowohl deutschen als auch ausländischen Rechts bestehen (Anschluss an BSG-Urteil vom 20.03.2013 – B 12 KR 14/11 R , BSGE 113, 160, Rz 14).

**3. Einkommensteuer: Abziehbarkeit als Vorsorgeaufwendung ist durch das Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren zu klären**

Urteil vom 12.08.2020, Az: X R 22/18

1. Das Gesetz enthält keine Regelungen über die Zulassung einer bestimmten Einrichtung zur Datenübermittlung von Vorsorgeaufwendungen oder über die Verweigerung der Entgegennahme weiterer Daten von einer bisher beanstandungsfrei mitteilenden Einrichtung.

2. Ob Beiträge an eine bestimmte Einrichtung materiell-rechtlich als Vorsorgeaufwendungen abziehbar sind und es sich bei dieser Einrichtung um eine mitteilungspflichtige Stelle handelt, ist —jedenfalls in nicht vollkommen eindeutigen Fällen— nicht durch einen Realakt der Sperrung des für die Datenübermittlung erforderlichen Passworts und das sich hieran ggf. anschließende Verfahren einer allgemeinen Leistungsklage zu klären, sondern in den Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren derjenigen Steuerpflichtigen, die Beiträge an die Einrichtung als Sonderausgaben geltend machen.

3. Für die nach § 40 Abs. 2 FGO erforderliche Beschwer genügt es, wenn das Klagevorbringen eine Rechtsverletzung zumindest als möglich erscheinen lässt, wobei in die Betrachtung, ob eigene Rechte verletzt sind, auch die Grundrechte einzubeziehen sind. Insoweit können faktische und mittelbare Beeinträchtigungen ausreichend sein.

4. Hat eine Behörde durch Realakt gehandelt, kommt als Grundlage für dessen Beseitigung der allgemeine öffentlich-rechtliche Folgenbeseitigungsanspruch in Betracht. Auch dieser kann aus den Grundrechten abgeleitet werden.

**4. Umsatzsteuer: Vorsteuer ist bei gemischt genutzten Gebäuden mit erheblichen Ausstattungsunterschieden nach (objektbezogenem) Umsatzschlüssel aufzuteilen**

Urteil vom 11.11.2020, Az: XI R 7/20

Bestehen bei gemischt genutzten Gebäuden erhebliche Unterschiede in der Ausstattung der verschiedenen Zwecken dienenden Räume, sind Vorsteuerbeträge nach dem (objektbezogenen) Umsatzschlüssel aufzuteilen (Bestätigung der Rechtsprechung; s.

Senatsurteil vom 10.08.2016 – XI R 31/09 , BFHE 254, 461; BFH-Beschluss vom 27.03.2019 – V R 43/17 , BFH/NV 2019, 719).